



Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Verordnung über die Deklaration von Holz und
Holzprodukten

Umsetzung der Motion 06.3415

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Allgemeine Bemerkungen	3
3	Ergebnisse im Einzelnen	4
3.1	Bemerkungen zur Verordnung des Bundesrates	4
3.1.1	Bemerkungen zu Artikel 1: Gegenstand	4
3.1.2	Bemerkungen zu Artikel 2: Pflicht zur Deklaration der Holzart	4
3.1.3	Bemerkungen zu Artikel 3: Pflicht zur Deklaration der Holzherkunft	4
3.1.4	Bemerkungen zu Artikel 4: Ort und Sprache der Deklaration	5
3.1.5	Bemerkungen zu Artikel 5: Selbstkontrolle	6
3.1.6	Bemerkungen zu Artikel 6: Kontrollorgan	6
3.1.7	Bemerkungen zu Artikel 7: Durchführung der Kontrolle.....	7
3.1.8	Bemerkungen zu Artikel 8: Gebühren.....	7
3.1.9	Bemerkungen zu Artikel 9: Strafandrohungen	7
3.1.10	Bemerkungen zu den Artikeln 10 und 11: Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	8
3.2	Bemerkungen zur Verordnung des Departements	8
3.2.1	Bemerkungen zu Artikel 2: Referenzsystem für die Deklaration der Holzart	8
3.2.2	Bemerkungen zum Anhang (Positivliste der deklarationspflichtigen Hölzer und Holzprodukte).....	8
4	Anhänge	10
4.1	Anhang 1: Liste der Adressaten	10
4.2	Anhang 2: Liste der Vernehmlasser mit Abkürzung	11

1 Ausgangslage

Die Motion WAK-S 06.3415 „Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte“ beauftragt den Bundesrat, eine Vorlage auszuarbeiten, welche eine obligatorische Deklarationspflicht nach Holzart und Holzherkunft vorsieht, die schrittweise (zeitlich gestaffelt) eingeführt wird, nach dem Prinzip der Selbstdeklaration mit Stichproben funktioniert, Ausnahmen für komplexe Holzwerkstoffe vorsieht, internationale Entwicklungen berücksichtigt und unter Einbezug der Branche erarbeitet wird. Die Motion wurde am 26. September 2007 vom Zweirat angenommen. In enger Zusammenarbeit mit dem Büro für Konsumentenfragen und mit Unterstützung einer interdepartementalen Begleitgruppe hat das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO zwei Verordnungen über die Deklaration von Holz und Holzprodukten erarbeitet.

Mit Schreiben vom 30. November 2009 an die Adressaten gemäss Anhang 1 hat das SECO die Anhörung zum Entwurf der Verordnungen über die Deklaration von Holz und Holzprodukten eröffnet. Es wurden insgesamt 41 Vernehmlasser zur Stellungnahme eingeladen, 25 Stellungnahmen wurden eingereicht. Die Vernehmlasser, die sich zur Vorlage geäußert haben, sind im Anhang 2 aufgeführt, der auch ein Abkürzungsverzeichnis enthält.

2 Allgemeine Bemerkungen

Das Anhörungsverfahren ergab, dass die grosse Mehrheit der Vernehmlasser der Ansicht ist, dass die Verordnung dem Auftrag der Motion 06.3415 entspricht und eine praxistaugliche Lösung aufzeigt.

Die Umweltverbände (Greenpeace, Pro Natura, WWF) begrüßen den vorliegenden Entwurf als einen Schritt in die richtige Richtung, aber ohne Konkretisierung des Fahrplans für die spätere Weiterentwicklung könne die Motion nicht als erledigt abgeschrieben werden.

Gewerbevertreter (SGV), Detailhandel (Coop, Migros, Swiss Retail) und Vertreter der Konsumenten (EKK, kf) fordern, dass die EU-Regelung abgewartet wird. Gemäss SKS sollen die Entwicklungen in der EU zwar nah verfolgt, aber nicht abgewartet werden. Die Waldwirtschaft (WVS) erachtet die Anpassung des Zeitplans an die EU als "allenfalls angezeigt und nötig". Die weiterverarbeitende Holzwirtschaft (holzbau schweiz, Lignum), Pro Holz, die Schreiner und Holzhandel (SHHZ) wünschen Übergangsfristen bis Ende 2011. Die gestaffelte Einführung wird zwar begrüßt, aber es wird eine künftige inhaltliche Anpassung an das EU-Recht befürchtet, wodurch der momentane Schweizer Alleingang zu einem Leerlauf würde (holzbau schweiz, Lignum, Pro Holz, SHHZ). Durch den Alleingang entstünden vorübergehend Mehrkosten aufgrund der Informationsbeschaffung (holzbau schweiz, SHHZ). Eine inhaltliche Anpassung an die zu erwartende EU-Regelung wird von der weiterverarbeitenden Holzindustrie hingegen explizit abgelehnt.

Die Migros und die Schreiner bezweifeln die Rechtsgrundlage im Konsumentenschutzgesetz.

Der Holzhandel (SHHZ), die weiterverarbeitende Holzindustrie (holzbau schweiz, Lignum), Pro Holz, die Schreiner, Gewerbevertreter (FER, SGV), Detailhandel (Bauhaus, Coop, Migros, Swiss Retail Federation) und Vertreter der Konsumenten (EKK, kf) äussern sich grundsätzlich gegen die von der Motion geforderten Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte. Auf diese Anliegen kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, da die Motion bereits überwiesen ist und deshalb nicht Gegenstand der Anhörung war.

Intercooperation verzichtet auf eine Stellungnahme, da sie beim vorliegenden Geschäft in einer beratenden Funktion für das SECO tätig sind.

3 Ergebnisse im Einzelnen

3.1 Bemerkungen zur Verordnung des Bundesrates

3.1.1 Bemerkungen zu Artikel 1: Gegenstand

Ab-satz	Vernehm-lasser	Stellungnahme
1.2	FER	Der Begriff "komplexer Holzwerkstoff" soll genau definiert werden.
	holzbau schweiz, Lignum, Pro Holz, SBV, Schreiner, SHHZ, WVS	Infolge der in Artikel 2 und 3 festgelegter Grundsätze für die Deklaration zusammengesetzter Holzprodukte sowie der Möglichkeit, bei Holzwerkstoffen die Angabe "Mischholz" zu verwenden, erübrigt sich ein Ausschluss "komplexer Holzwerkstoffe" aus dem Geltungsbereich. Der Begriff "komplexe Holzwerkstoffe" führt nur zu Unklarheiten bei der Auslegung der Verordnung.

3.1.2 Bemerkungen zu Artikel 2: Pflicht zur Deklaration der Holzart

Ab-satz	Vernehm-lasser	Stellungnahme
2.1	SKS	Begrüsst die Lösung, wonach der wissenschaftliche Name nicht auf dem Produkt stehen muss, aber in Erfahrung gebracht werden kann.
2.4	holzbau schweiz, holzindust-rie schweiz, Lignum, Pro Holz, SBV, Schreiner, SHHZ, WVS	Zusammengesetzte Holzwerkstoffe wie Massivholzplatten, Sperrhölzer und Schichthölzer können relativ einfach deklariert werden. Das eigentliche Problem stellt sich bei Holzwerkstoffen auf der Basis von Holzspänen und Holzfasern. Demnach sollte die Angabe "Mischholz" nur bei diesen Produkten möglich sein.
2.5	FSC	Schlägt vor, für wertmässig und ästhetisch eindeutig wichtige Produktanteile ebenfalls eine Deklaration zu verlangen, auch wenn diese massenmässig nicht zu den drei wichtigsten Holzkomponenten gehören (z.B. Furnier).
	holzbau schweiz, Lignum, Pro Holz, Schreiner, SHHZ	Die Bestimmung, wonach nur die drei Holzarten mit dem grössten Massenanteil am Produkt deklariert werden müssen, ist wichtig und macht die Deklarationspflicht praktikabel.
	Swiss Retail	Bei Produkten, die aus mehreren Bestandteilen verschiedener Holzarten zusammengesetzt sind, soll nur die Holzart mit dem grössten Massenanteil am Produkt angegeben werden müssen.

3.1.3 Bemerkungen zu Artikel 3: Pflicht zur Deklaration der Holzherkunft

Ab-satz	Vernehm-lasser	Stellungnahme
---------	----------------	---------------

3.3	Bauwerk Parkett	Falls die Deklarationspflicht auf zusammengesetzte Parkettarten erweitert werden sollte, müssen für diese Produkte bis zu zehn verschiedene Länder angegeben werden, da es mehrere Produktionsstandorte in Europa gibt und es unmöglich ist, den exakten Materialfluss der unzähligen Einzellieferungen während der gesamten Produktionsprozesse getrennt zu halten und genau zu dokumentieren. Aufgrund der limitierten Platzverhältnisse auf der Etikette muss es möglich sein, als Herkunft "EU" (allenfalls mit den Landeskürzeln) anzugeben.
	Coop	In einem Anhang zur EVD-Verordnung sollen Regionen festgelegt werden, die für die Deklaration der Herkunft verwendet werden dürfen (Skandinavien, Westeuropa, Osteuropa, EU).
	Migros, Swiss Retail	Kann das Holz nicht einem Herkunftsland klar zugeordnet werden, so soll es möglich sein, Regionen oder die Bezeichnung „Europäische Union“ anzugeben. Für die geforderten Angaben ist sonst der Platz auf der Regaletikette zu klein (Migros).
	SHHZ	Die Möglichkeit mehrere Länder anzugeben ermöglicht auch die Angabe der Herkunft bei Holzwerkstoffen.
3.3, 3.4	SKS	Begrüssst, dass keine Regionen oder Kontinente angegeben werden dürfen. Die Angabe mehrerer Länder ist jedoch ebenfalls verwirrend. Die Angabe "Herkunft unbekannt" sollte nicht möglich sein.
3.5	FSC	Schlägt vor, für wertmässig und ästhetisch eindeutig wichtige Produktanteile ebenfalls eine Deklaration zu verlangen, auch wenn diese massenmässig nicht zu den drei wichtigsten Holzkomponenten gehören (z.B. Furnier).
	holzbau schweiz, Lignum, Pro Holz, Schreiner, SHHZ	Die Bestimmung, wonach nur die drei Holzarten mit dem grössten Massenanteil am Produkt deklariert werden müssen, ist wichtig und macht die Deklarationspflicht praktikabel.
	Swiss Retail	Bei Produkten, die aus mehreren Bestandteilen verschiedener Holzarten zusammengesetzt sind, soll nur die Herkunft der Holzart mit dem grössten Massenanteil am Produkt angegeben werden müssen.

3.1.4 Bemerkungen zu Artikel 4: Ort und Sprache der Deklaration

Ab-satz	Vernehm-lasser	Stellungnahme
4.1, 4.2	Swiss Retail	Die Aufzählung, wo die Deklaration angebracht werden kann, sollte nicht abschliessend sein.
4.2	SHHZ	Stellt die Frage, ob es aufgrund des Territorialitätsprinzips möglich ist, Anbieter in die Pflicht zu nehmen, die aus dem Ausland über das Internet direkt Holzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz verkaufen.
	SKS	Die Angaben müssen direkt beim Produkt gemacht werden. Die Auflage von Katalogen soll nicht möglich sein.
4.3	FER	Die Auswirkungen auf die kleinen Unternehmen müssen im Detail analysiert werden.

holzbau schweiz, Lignum, Pro Holz, Schreiner	Ohne die Sonderregelung für Einzelanfertigungen und Kleinserien wäre die Deklarationspflicht nicht praktikabel, da die Mehrzahl der betroffenen Unternehmen kleine und mittlere Unternehmen sind. Auch im Vollzug sollen keine übertriebenen Anforderungen an diese Betriebe gestellt werden.
holzbau schweiz, Lignum, Pro Holz, SBV, Schreiner, WVS	Das Geschäftspapier gemäss Artikel 4.3 soll nicht zwingend die Offerte begleiten müssen.
SHHZ	In bestimmten Fällen könnte ein Geschäftspapier gemäss Artikel 4.3 mehrere A4-Seiten umfassen. Gefordert ist deshalb auch eine grosszügige und praxisgerechte Auslegung von pauschalen Deklarationsmöglichkeiten.

3.1.5 Bemerkungen zu Artikel 5: Selbstkontrolle

Ab-satz	Vernehm-lasser	Stellungnahme
5.1	EKK, Swiss Retail	Die Rückverfolgbarkeit wird nicht vollständig sichergestellt, da nur diejenigen, die Holz und Holzprodukte den Konsumentinnen und Konsumenten abgeben, in die Pflicht genommen werden.
5.2	SKS	Zur Bereitstellung der Systeme und Verfahren, um die Information zu beschaffen, braucht es Hilfestellungen von Behörden und Verbänden.
	Swiss Retail	Es soll möglich sein, dass filialisierte Unternehmen beantragen können, die Kontrollen auf eine Filiale zu konzentrieren (notwendige Dokumente nur dort vorhanden). Den Unternehmen muss genügend Zeit eingeräumt werden, um die geforderten Informationen zusammenzustellen.

3.1.6 Bemerkungen zu Artikel 6: Kontrollorgan

Ab-satz	Vernehm-lasser	Stellungnahme
6.1, 6.2	Coop, kf, Migros, Swiss Retail	Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Büro für Konsumentenfragen mit Vollzugsaufgaben betraut wird, die normalerweise in der Kompetenz der Kantone sind. Das Büro für Konsumentenfragen soll bezüglich Kontrollen die Wirtschaftsbranchen beiziehen (Migros, Swiss Retail).
	holzbau schweiz	Das Büro für Konsumentenfragen soll durch eine Fachkommission aus den Branchenverbänden der Lignum beraten werden.
	kf, SHHZ, SKS	Es wird angezweifelt, ob die Kontrolle beim Büro für Konsumentenfragen angesiedelt werden soll, da dieses weder über Vollzugserfahrung noch über Kenntnisse im Holzbereich verfügt. Auf jeden Fall ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Bundesamt für Umwelt anzustreben (kf, SKS). Mit 1.5 neuen Stellen können die Kontrollen nur ungenügend durchgeführt werden (SKS).
6.3	SHHZ	Es ist nicht einsichtig, welcher Nutzen die vorgesehene Möglichkeit bringt, Einfuhrzollanmeldungsdaten genau bezeichneter Hölzer und Holzprodukte zu verlangen, da der zollrechtliche Ursprung nicht auto-

		matisch der Herkunft des Holzes entspricht.
--	--	---

3.1.7 Bemerkungen zu Artikel 7: Durchführung der Kontrolle

Ar- tikel	Vernehm- lasser	Stellungnahme
7.1	Coop, Migros, Swiss Retail	Stichproben sollen nicht nur an den Verkaufsstellen gemacht werden. Sie sollen risikobasiert und nicht auf Hinweis erfolgen. Dass Bemühungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung, wie beispielsweise das FSC-Label, nicht ausreichen und für diese Produkte dennoch eine Deklaration verlangt wird, ist ein Fehler (Coop, Swiss Retail)
	FSC, SHHZ	Teilen die Auffassung, dass CITES-, FLEGT- und zertifizierte Hölzer weniger häufig kontrolliert werden müssen. Das Kontrollorgan muss sich jedoch bewusst sein, dass zertifizierte Unternehmen ebenfalls kontrolliert werden müssen, da sie keinerlei Pflichten zur Zertifizierung aller ihrer Holzprodukte unterstehen (FSC). Bei diesen Hölzern werden Art und Herkunft ausserdem nicht automatisch deklariert (SHHZ).
	holzbau schweiz, Lignum, Pro Holz, SBV, Schreiner, SHHZ, WVS	Der Ausdruck "risikobasiert" ist zu streichen, da es gemäss der Vorlage nur um die Information der Konsumenten und nicht um die Verhinderung des illegalen Holzeinschlags gehe.
7.3	Green- peace, Pro Natura, WWF	Für die Wirksamkeit der Deklarationspflicht ist es unerlässlich, dass das Büro für Konsumentenfragen in geeigneter Weise die Öffentlichkeit über die durchgeführten Kontrollen und deren Ergebnisse informiert.
	Swiss Retail	Die kontrollierte Person soll in jedem Fall über das Resultat der Kontrolle informiert werden.

3.1.8 Bemerkungen zu Artikel 8: Gebühren

Ar- tikel	Vernehm- lasser	Stellungnahme
8.1	Swiss Retail	Stellen sich Hinweise als falsch heraus, so soll der Hinweisgeber die Kosten der Kontrolle tragen. Die kontrollierte Person soll nur bei vorsätzlicher und wiederholter Verletzung der Deklarationspflicht die Kosten tragen müssen.

3.1.9 Bemerkungen zu Artikel 9: Strafandrohungen

Vernehmlasser	Stellungnahme
SKS	Die Ahndung durch Strafen wird begrüsst.

3.1.10 Bemerkungen zu den Artikeln 10 und 11: Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Vernehmlasser	Stellungnahme
Coop, EKK, kf, Migros, SGV, Swiss Retail	Die Entwicklungen in der EU sollen abgewartet werden.
Greenpeace, Pro Natura, WWF	Es soll ein Zeitplan für die spätere Weiterentwicklung des Geltungsbereichs vorgesehen werden.
holzbau schweiz, Lignum, Pro Holz, Schreiner, SHHZ	Der Zeitplan, wonach die Verordnung am 1. Juli 2010 in Kraft treten soll, ist zu ambitiös. Um die Schweizer Regelung zeitlich auf jene der EU abzustimmen, sollten Übergangsfristen bis Ende 2011 vorgesehen werden. Dies unter anderem weil die ausländischen Vorlieferanten noch sensibilisiert werden müssen (SHHZ).
Migros	Die Umsetzungsfrist ist zu kurz angesetzt. Dies wird insbesondere bei Saison-Produkten wie Schneeschaufeln zum Problem. Werden Restbestände aus dem vorigen Jahr verkauft, kann es sein, dass sämtliche Produkte umetikettiert werden müssen.
SKS	Die Übergangsfrist von einem Jahr ist realistisch.
WVS	Allenfalls ist eine zeitliche Abstimmung mit der EU angezeigt und nötig.

3.2 Bemerkungen zur Verordnung des Departements

3.2.1 Bemerkungen zu Artikel 2: Referenzsystem für die Deklaration der Holzart

Vernehmlasser	Stellungnahme
Migros, Swiss Retail	Das Handelshölzerverzeichnis muss vom EVD finanziert, aktualisiert und vor Inkrafttreten der Verordnung aufgeschaltet werden.

3.2.2 Bemerkungen zum Anhang (Positivliste der deklarationspflichtigen Hölzer und Holzprodukte)

Vernehmlasser	Stellungnahme
Greenpeace, Pro Natura, WWF	Der Geltungsbereich umfasst in der ersten Phase nur Halbfertigwaren, die in der vorliegenden Form kaum den Endverbrauchern verkauft werden. 4412 (ohne Sperrholzplatten), 4418 (ohne Verbundplatten mit Hohlraummittellagen) und auch alle Massivholzbestandteile von Möbeln (9401) sollen ebenfalls deklariert werden. Jede Zolltarifnummer, die unter die künftige "EU-Regelung über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen" oder den revidierten US-Lacey Act fallen, soll bei Inkrafttreten der entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der EU bzw. in den USA automatisch in den Geltungsbereich der Schweizer Verordnungen aufgenommen werden.
holzbau schweiz, Lignum, Pro Holz, SBV, Schreiner, SHHZ, WVS	Die Spalte mit den Produktionsstufen ist verwirrend und soll weggelassen werden. Normalerweise erwirbt der Konsument oder die Konsumentin ein Furnier nur aufgeleimt auf einem Träger, z.B. einem Holzwerkstoff. Furniere (4408) sollen deshalb erst in einer späteren Phase der Deklarations-

	<p>pflicht unterstellt werden, nämlich dann, wenn ihre Trägermaterialien, insbesondere die Holzwerkstoffe, ebenfalls unter die Deklarationspflicht fallen.</p> <p>Nicht nur die Holzbestandteile, sondern auch die gebrauchsfertigen Produkte sollen deklariert werden. Einzig der Spiegel ist konsequent geregelt (Rahmen fällt unter 4414, der fertige Spiegel unter 7009¹).²</p>
SHHZ	<p>Die Erläuterungen der Eidgenössischen Zollverwaltung zu den Zolltarifnummern sind zwar nützlich, aber reichen nicht aus, um die Rechtssicherheit in Bezug auf die deklarationspflichtigen Waren zu gewährleisten.</p> <p>Gemäss der Botschaft zum Konsumentenschutzgesetz von 1986³ werden Konsumentinnen und Konsumenten nur als Letztverbraucher verstanden, die Güter zu ihrem persönlichen Gebrauch erwerben. Nicht als Letztverbraucher gelten Personen, die Waren gewerbsmässig erwerben, um sie zu bearbeiten, zu verarbeiten oder an Dritte weiterzuverkaufen. Entsprechend muss der Geltungsbereich enger gefasst sein als in der EU und in den USA, wo es nicht nur um die Information der Konsumentinnen und Konsumenten geht.</p> <p>Begrüssst es, dass Sitzmöbel und andere Möbel aus Massivholz, die wieder mehr "in" sind, ebenfalls bereits in der ersten Etappe unter die Deklarationspflicht fallen.</p> <p>Schlägt vor, in der Auflistung die Zolltarifnummer-Unterposition 4418.5000 "Schindeln", voranzustellen, und nachfolgend unter 4418.6000, der Systematik des Zolltarifs folgend, nur "Pfosten und Balken, aus Massivholz", zu erwähnen. Eventuell wäre hier der Klarheit und Vollständigkeit halber der Hinweis "ohne Massivholzplatten", wie bei der Tarifnummer 4421, sinnvoll.</p>
Swiss Retail	<p>Begrüssst die Positivliste mit Zolltarifnummern, da die EU die gleiche Systematik verwendet. Bei den Sitzmöbeln aus Massivholz müsste der Geltungsbereich allenfalls klarer eingegrenzt werden. Die Zolltarifnummern 4417, 4419, 4420, 4421 und 7009 sollen gestrichen werden, da diese im Geltungsbereich der EU ebenfalls nicht enthalten seien und davon der gesamte Detailhandel bis zum kleinen Laden betroffen wäre.</p>

¹ Bemerkung SHHZ: Genau müsste es 7009.9200 genannt werden.

² Somit sollten beispielsweise auch fertige Schaufeln, die unter 8201 fallen, und nicht nur Schaufelstiele unter 4417 deklariert werden. Das Gleiche gilt für Bilder, die mit einem Holzrahmen versehen sind und unter 9701 fallen. Gebrauchsfertige Besen und Pinsel mit Stielen aus Holz sind unter 9603 eingereiht. Der fertige Hammer mit Holzstiel fällt unter 8205.2000. Unter 4404 fällt Holz das für Spazierstöcke bearbeitet wurde, der gebrauchsfertige Spazierstock, fällt unter die Position 6602.

³ BBI 1986 II, S. 370

4 Anhänge

4.1 Anhang 1: Liste der Adressaten

Arbeitsgemeinschaft für den Wald (AfW) La communauté de travail pour la forêt (CTF) La Comunità di lavoro per le foreste (CLF)
Associazione consumatrici della Svizzera italiana (ACSI)
bauenschweiz constructionsuisse Costruionesvizzera
Bauhaus
Berner Fachhochschule Architektur, Holz und Bau Haute école spécialisée bernoise Architecture, bois et génie civil
Bruno Manser Fonds (BMF)
Coop
economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation
Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen EKK Commission fédérale de la consommation CFC Commissione federale del consumo CFC
Fédération romande des consommateurs (FRC)
Forest Stewardship Council (FSC)
Forstdirektorenkonferenz (FoDK) Conférence des Directeurs des forêts (CDFo)
Garden Centre Schilliger SA
Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) Société pour les peuple menacés (SPM) Associazione per i popoli minacciati
Greenpeace
Helvetas
HG COMMERCIALE
Holzbau Schweiz: Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen Association suisse des entreprises de construction en bois Associazione svizzera costruttori in legno
Holzindustrie Schweiz Industrie du bois suisse
Hornbach
Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS)
Intercooperation
Interessengemeinschaft der Schweizer Parkettindustrie (ISP) Communauté d'intérêts de l'Industrie Suisse du Parquet (ISP)
JUMBO-Markt AG
Konsumentenforum (kf)
Konsumenten-Vereinigung Nordwestschweiz
LIGNUM
Migros
Pro Natura
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)

Schweizer Holzhandelszentrale (SHHZ) Centrale suisse du commerce de bois (CSCB)
Schweizerischer Ingenieur- u. Architektenverein Société suisse des ingénieurs et des architectes Società svizzera degli ingegneri e degli architetti
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
Swiss Retail Federation
Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie (ZPK)
Verband Schweizer Forstunternehmungen Association Suisse des Entrepreneurs Forestiers Associazione Svizzera Imprenditori Forestali
Verband Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM)
Verband Schweizerische Türenbranche (VST) Association suisse de la branche des portes (ASPB) l'Associazione svizzera ramo porte ASRP
Waldwirtschaft Schweiz (WVS) Economie forestière Suisse Economia forestale Svizzera
WWF

4.2 Anhang 2: Liste der Vernehmlasser mit Abkürzung

Abkürzung	Vernehmlasser
Bauhaus	Bauhaus
Bauwerk Parkett	Bauwerk Parkett AG
Centre Patronal	Centre Patronal
Chambre vau- doise	Chambre vaudoise des arts et métiers
Coop	Coop
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
FER	Fédération des entreprises romandes
FSC	Forest Stewardship Council, Arbeitsgruppe Schweiz
Greenpeace	Greenpeace Schweiz
holzbau schweiz	Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen
holzindustrie	holzindustrie schweiz
Intercooperation	Intercooperation (Swiss Foundation for Development and International Cooperation)
kf	Konsumentenforum
Lignum	Holzwirtschaft Schweiz Lignum
Migros	Migros
Pro Holz	Pro Holz Schwyz
Pro Natura	Pro Natura
SBV	Schweizerischer Bauernverband
Schreiner	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SHHZ	Schweizer Holzhandelszentrale
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
Swiss Retail	Swiss Retail Federation
WVS	Waldwirtschaft Schweiz

Abkürzung	Vernehmlasser
WWF	WWF Schweiz